

**Fünfzehnter Geschäftsbericht
und Jahresrechnung
über das Geschäftsjahr 1980/81**



Verwaltungsorgane

WVS

Verwaltungsrat:

Präsident: A. Mäder, Gemeindepräsident, Lyss
Vizepräsident: F. Bleuer, Verwalter SWG Worben, Port
Mitglieder: H. Balmer, Präsident der GB-Kommission, Lyss
R. Kohler, Gemeinderat, Biel
K. Muster, Gemeindepräsident, Bellmund
E. Renz, Direktor Gas- und Wasserwerk, Biel
H. Ris, alt Verwalter der Gemeindebetriebe, Lyss
Dr. P. Robert, Direktionssekretär GB, Biel
W. Schiess, Adjunkt GWB, Biel
A. Staudenmann, Präsident SWG, Worben
Dr. J. van Wijnkoop, Städt. Finanzinspektor, Biel

Technische Kommission:

Vorsitz: E. Renz, Direktor Gas- und Wasserwerk, Biel
Mitglieder: F. Bleuer, Verwalter SWG Worben, Port
H. Ris, alt Verwalter der Gemeindebetriebe, Lyss
W. Schiess, Adjunkt GWB, Biel
Beratendes Mitglied: H.-P. Baumann, Verwalter Gemeindebetriebe, Lyss

Kontrollstelle: Allgemeine Treuhand AG, Biel

Geschäftsstelle: Gas- und Wasserwerk der Stadt Biel

Buchhaltungsstelle: REVISIA Treuhand AG, Biel

I. Allgemeines

Das Hauptereignis des Berichtsjahres war der *Abschluss des Zivilprozesses der drei Wasserverbundpartner gegen die Zuckerfabrik Aarberg (ZRA)* im Frühjahr 1981. Ein Anbetracht der Tatsache, dass die Grundwasserverschmutzung durch die ZRA die Ursache zur Gründung der Wasserverbund Seeland AG und zum Bau des Grundwasserwerkes Gimmiz war, lohnt es sich, den ganzen Prozessablauf nochmals Revue passieren zu lassen, um so mehr als er in unserer Gegend, aber auch in den Wasserfachkreisen des ganzen Landes, auf reges Interesse gestossen ist. Es handelt sich nämlich in diesem Fall um eine Gewässerverschmutzung ganz grossen Stils, ist es doch gerichtsnotorisch, dass die Zuckerfabrik Aarberg in der Periode 1940 bis 1964 jährlich zuerst 1,5 Mio. m³, dann bis zu 3,3 Mio. m³ Abwasser in eigens dafür erstellten Gräben und Teichen in den Untergrund versickern liess.

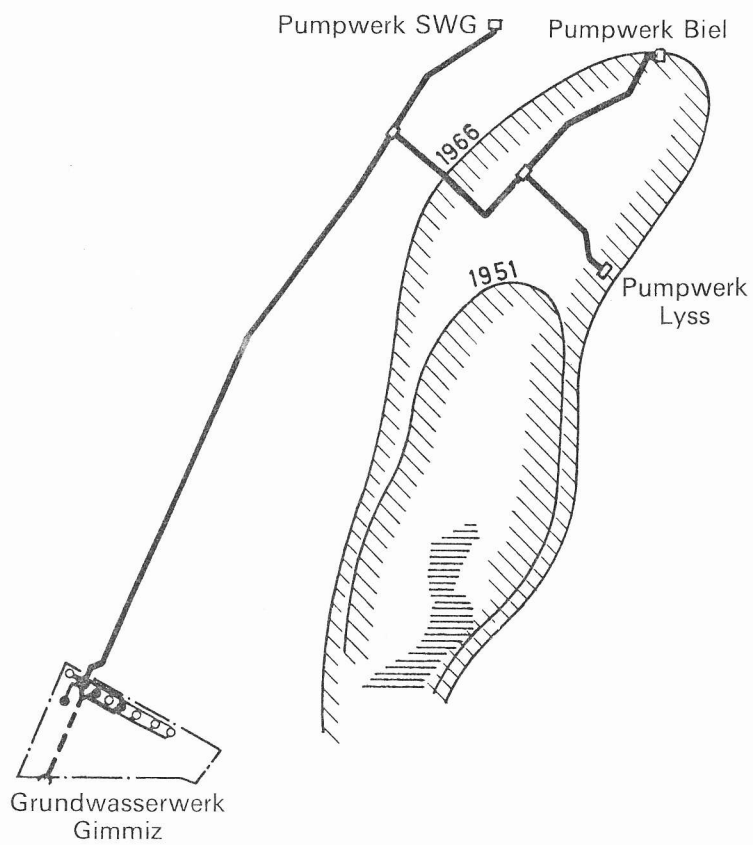
Vorgeschichte

Die Stadt Biel hatte in den 50er Jahren lange Zeit nach zusätzlichem Wasser gesucht. Mehr Quellwasser als schon gefasst war, gab es nicht und ein Seewasserwerk stand damals ausser Diskussion, weil die nötige Aufbereitungstechnik noch nicht entwickelt war. Es musste also nach einem möglichst nahe gelegenen Grundwasservorkommen von ausreichender Ergiebigkeit Ausschau gehalten werden. Schliesslich fand man dieses in Worben und Biel errichtete dort in den Jahren 1951 bis 1953 ein Grundwasserwerk mit 20 000 l/min Förderleistung. Lyss und die Seeländische Wasserversorgung, Gemeindeverband (SWG) hatten schon früher im gleichen Grundwassergebiet Fassungen erstellt. Die Gesamt-Förderungskapazität der drei Grundwassernutzer betrug 32 000 l/min.

Einige Zeit nach der Inbetriebnahme verschlechterte sich die anfänglich ausgezeichnete Qualität des geförderten Wassers langsam, aber stetig. Die Vermutung lag nahe, die Zuckerfabrik Aarberg sei daran schuld.

Seit Jahrzehnten deponierte die ZRA nämlich ihren Rübenschlamm entlang der Alten Aare unterhalb Aarberg und liess dort auch jeweils während und nach der Rüben-Verarbeitung grosse Mengen organisch belasteten Rübenschlammwassers ungereinigt in den Boden versickern (siehe Situationsplan). Heute wird dieses Abwasser in einer eigenen Kläranlage aufbereitet und zur Nachbehandlung in die ARA Lyss geleitet.

Nachdem sich die ZRA bereit erklärt hatte, bei einer systematischen Grundwasseruntersuchung mitzuwirken, traf man sich in den folgenden Jahren regelmässig. Als sich der Verdacht erhärtete, die ZRA sei tatsächlich die Verursacherin der Qualitätsverminderung des Grundwassers, versprach sie, Abhilfe zu schaffen. Doch nichts geschah, bis 1964/65 Verhältnisse eintraten, die zum sofortigen Handeln zwangen. Inzwischen hatte sich nämlich die Qualität des in Lyss gefassten Grundwassers wesentlich verschlechtert. Am 29. September 1964 *verbot der Regierungsrat des Kantons Bern der ZRA mit sofortiger Wirkung die weitere Versickerung ihres Abwassers*. Statt dessen wurde es – im Sinne des kleineren Übels – in die Alte Aare geleitet und zwar weiterhin ungereinigt. Am 22. Dezember 1964 stellte man in den Fassungen von Biel in Worben einen *massiven Einbruch von Eisen-Mikro-Organismen und Abwasserpilzen* fest. Als Ursache wurde von den vom Kanton eingesetzten Experten Bosset/Rutsch/Trüeb eindeutig die von der ZRA hervorgerufene Grundwasserverschmutzung genannt.

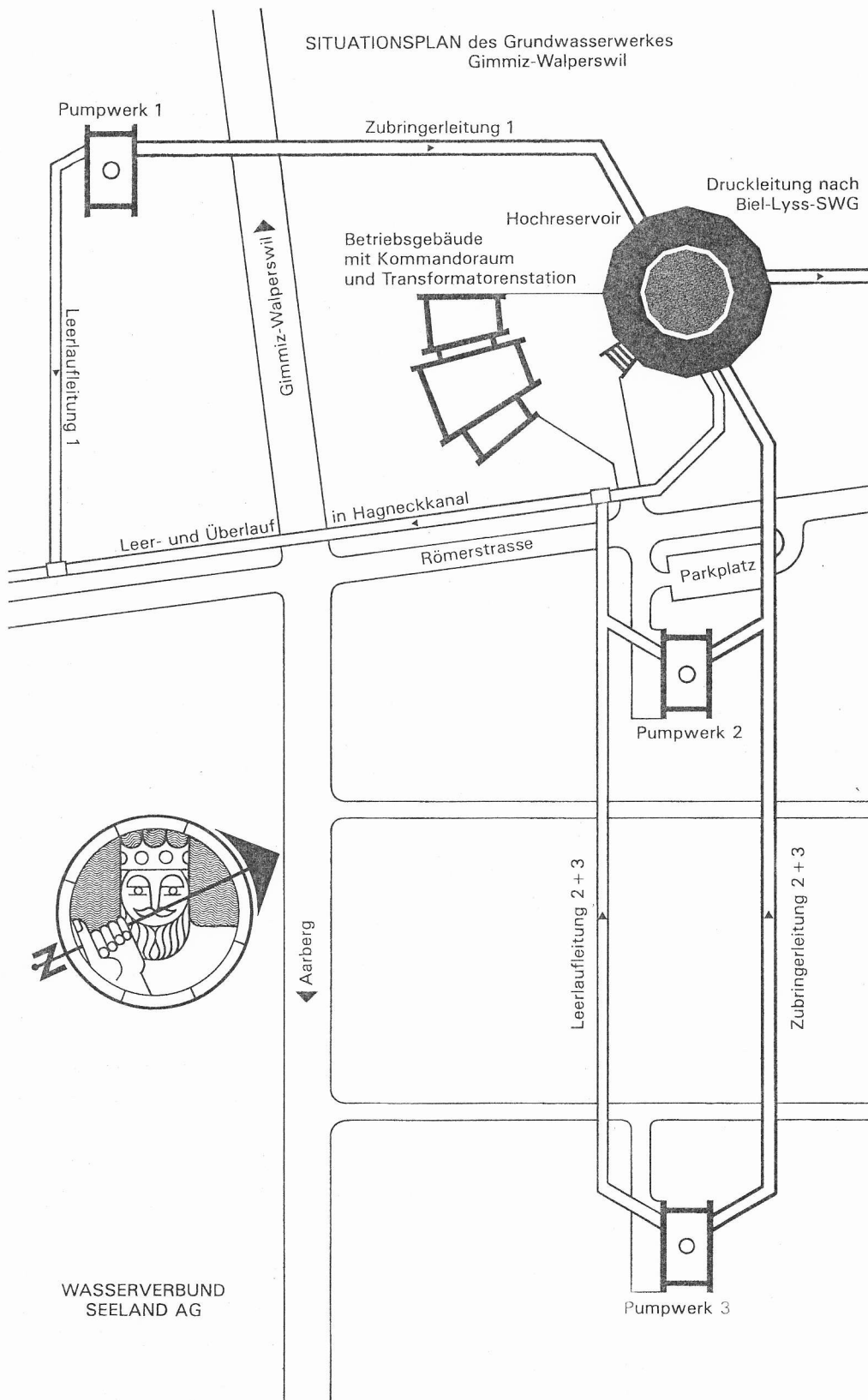


- | | | | |
|---|--------------------------------|-----|---|
| ● | Wasserturm | --- | Schutzzone |
| ● | Grundwasserfassungen 1. Ausbau | ▨ | Abwasserversickerung der Zuckerfabrik Aarberg |
| ○ | Grundwasserfassungen Endausbau | ▨ | Zone des verschmutzten Grundwassers |
| — | Leitungen | | |

WVS

Nebst den direkt betroffenen Grundwassernutzern Biel und Lyss fühlte sich aber auch die SWG, die ihr Wasser ja aus dem gleichen Grundwasserfeld bezog, bedroht. Diese drei Partner schlossen sich in der Folge zu einer Interessengemeinschaft zusammen und gründeten am 17. Februar 1967 die Wasserverbund Seeland AG (WVS). Diese bezweckt in erster Linie «der Bevölkerung der angeschlossenen Gemeinden die bestmögliche Versorgung mit Wasser zu gewährleisten». Die verantwortlichen Behörden und Fachleute der drei Partner waren nämlich, zusammen mit den obenerwähnten Experten, zur Auffassung gelangt, die einzige Möglichkeit zur Abwendung der immer grösser werdenden Gefahr, plötzlich nicht mehr über genügend Wasser zu verfügen, sei *die Erstellung neuer Grundwasserfassungen* (siehe Situationsplan), ausserhalb der verschmutzten Zone, *in Gimmiz am Hagneckkanal*.

SITUATIONSPLAN des Grundwasserwerkes
Gimmiz-Walperswil



Der Bau wurde unverzüglich in Angriff genommen und am 11. Dezember 1970 war es so weit, dass Biel – vorerst über provisorische Installationen – Wasser von Gimmiz beziehen und dadurch den risikoreichen und stark reduzierten Betrieb in den eigenen Fassungen in Worben einstellen konnte. Für Lyss war dies sogar schon etwas früher der Fall.

Der Zivilprozess

Am 18. März 1965 beauftragte der Bieler Stadtrat den Gemeinderat, eine *Schadenersatzklage gegen die ZRA* einzureichen. Darauf schlossen sich Biel, Lyss und die SWG zu einer Streitgenossenschaft zusammen und betrauten Herrn Fürsprecher Prof. Dr. H. Marti, Bern, mit der Führung des Prozesses. Da die Einwohnergemeinde Aarberg und die Bürgergemeinde Kappelen der ZRA das für die Rübenschlammdeponie und die Beseitigung des Rübenschlammwassers benötigte Land zur Verfügung gestellt hatten, mussten die Kläger auch sie ins Recht ziehen.

Am 21. August 1967 fand in Anwesenheit von Vertretern des Kant. Wasser- und Energiewirtschaftsamtes, eine Besprechung der politischen Aspekte des Falles zwischen den Streitparteien und einer Regierungsdelegation statt, wobei sich die Kläger zu einem tragbaren Vergleich bereit erklärten. Leider kam dieser nicht zustande und der Justizhandel nahm seinen Lauf. Nachfolgend werden seine Hauptetappen stichwortartig wiedergegeben:

1966

5. Juli Einreichung der *Klage* von Biel, Lyss und der SWG beim Appellationshof des Kantons Bern gegen ZRA, Einwohnergemeinde Aarberg und Bürgergemeinde Kappelen. Die Kläger machen den ihnen durch die Verlegung der Fassungen nach Gimmiz entstehenden Aufwand als Schaden geltend und fordern einen Schadenersatz in richterlich zu bestimmender Höhe, zuzüglich Zins zu 5 Prozent seit Klageeinreichung.

31. Dez. 1966 Einreichung der *Klageantwort*, der Replik und der Duplik.
bis
21. Sept. 1967

1968

8. Jan. Das Gericht ernennt zu *Gerichtsexperten* die Herren Prof. Stumm EAWAG, Prof. Wuhrmann EAWAG, Dr. Hännly EAWAG, Ing. Bruderer, Freiburg.

3. April Der Instruktionsrichter erlässt den *Expertenauftrag* aufgrund eines Fragebogens, zu dem die Parteien vorher hatten Stellung nehmen können.

1971

30. Juli *Die Expertise* im Umfang von 99 Seiten mit zahlreichen Beilagen ist eingegangen. Sie bestätigt die Schuld der ZRA an der Grundwasserverschmutzung und definiert deren Umfang. Sie verneint eine Gefährdung der Fassungen der SWG, bejaht jedoch eine solche der Fassungen von Biel und Lyss. Die Experten stellen ausdrücklich fest, diese Gefährdung habe den im Jahr 1965 von Biel und Lyss getroffenen Entscheid, ihre Fassungen nach Gimmiz zu verlegen, gerechtfertigt.

28. Nov. Die Kläger machen eine Eingabe mit Ergänzungs- und Erläuterungsfragen.
1. Dez. Die Beklagten reichen ein Privatgutachten ein, welches am Gutachten der Gerichtsexperten keinen guten Faden lässt, und beantragen eine Oberexpertise.
- 1972 Geplänkel um Gutachten und Gegengutachten.

1973

6. Febr. Der Appellationshof beauftragt die Gerichtsexperten mit einem abschliessenden *Ergänzungsgutachten*. Dieses erfordert umfangreiche, neue Untersuchungen.

1975

13. Febr. Verfügung des Appellationshofes. Die Erstellung einer Oberexpertise wird definitiv abgelehnt.

1976

- August *Das Ergänzungsgutachten* der Gerichtsexperten wird abgeliefert. Es umfasst 86 Seiten und einen Anhang von 30 Seiten. Die Experten widerlegen darin die Thesen der Privatgutachter und bestätigen ihre Aussagen in der Expertise von 1971.

1977

7. März *Erstes Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern*: Das Gericht anerkennt, die ZRA habe durch ihre Abwasserversickerung Biel und Lyss einen Schaden zugefügt, der sich aufgrund der Kosten der Ersatzanlage Gimmiz auf etwa 13 Mio. Franken beziffern lasse. Dagegen sei die SWG nicht geschädigt worden. Biel und Lyss müssten sich aber grosse Vorteile anrechnen lassen für bessere Wasserqualität, grössere zur Verfügung stehende Wasserquantität, sowie Modernität der neuen Anlagen und hätten schliesslich eine gewisse Eigenschuld. Das Urteil lautet:

– Schadenersatz an Biel	Fr. 1 200 000.—
– Schadenersatz an Lyss	Fr. 600 000.—
– Schadenersatz an die SWG	—.—
Total, inkl. Zins	<u>Fr. 1 800 000.—</u>

Die Beklagbarkeit (Passivlegitimation) der Einwohnergemeinde Aarberg und der Burgergemeinde Kappelen wird verneint.

23. Aug. *Erste staatsrechtliche Beschwerde und erste Berufung der Kläger an das Bundesgericht.*

Schadenersatzforderung (Anlagekosten + kapitalisierte Mehrbetriebskosten):

Biel:	Fr. 9 283 817.25 + 3 375 000.— = Fr. 12 658 817.25
Lyss:	Fr. 3 287 302.40 + 1 350 000.— = Fr. 4 637 302.40
SWG:	Fr. 4 208 337.45 + 2 070 000.— = Fr. 6 278 337.45

Total Biel, Lyss und SWG zusammen = Fr. 23 574 457.10

zuzüglich Zins von 5 Prozent ab 1. Januar 1974

29. Aug. *Erste staatsrechtliche Beschwerde*
und
27. Okt. *Berufungsantwort* mit Begründung der *Anschlussberufung* der
Beklagten an das *Bundesgericht*.
10. Nov. *Vernehmlassung* der *Kläger* zur staatsrechtlichen Beschwerde
der *Beklagten* und
30. Nov. *Antwort der Kläger* auf deren Anschlussberufung.

1978

7. Febr. Verfügung des Bundesgerichtes: Die *staatsrechtlichen Beschwerden*
der *Kläger* und der *Beklagten* werden *abgewiesen*.
23. Febr. *Bundesgerichtsurteil*:
Die Berufung der *Kläger* wird teilweise gutgeheissen und das
Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern, mit Ausnahme
von Dispositiv-Ziffer 1 (Klage der SWG, welche vom Bundesge-
richt endgültig abgewiesen wird) *aufgehoben*. Die Sache wird zur
neuen Beurteilung im Sinne der Erwägungen des Bundesgerich-
tes *an den Appellationshof zurückgewiesen*. Im übrigen werden
Berufung und Anschlussberufung abgewiesen.
Ferner bejaht das Bundesgericht abschliessend die Passivlegiti-
mation (Beklagbarkeit) der Einwohnergemeinde Aarberg und der
Burgergemeinde Kappelen.
31. Aug. Der Appellationshof bestellt beim Gerichtsexperten Ing. Bruderer
ein *Ergänzungsgutachten*.
8. Dez. Auftrag des Appellationshofes an Dr. Röthlisberger, Bern, zur
Ausarbeitung eines *betriebswirtschaftlichen Gutachtens*.

1979

15. Febr. Die Parteien erhalten das 37seitige *Ergänzungsgutachten I* von
Ing. Bruderer. Sie können dazu Ergänzungsfragen stellen. Herr
Ing. Bruderer berechnet, wieviel eine Ersatzanlage in Gimmiz für
Biel und Lyss allein (ohne SWG) gekostet hätte und kommt auf
total 13,2 Mio. Franken, inkl. kapitalisierte Mehrbetriebskosten.
Dann zieht er für vier Vorteile total 4,9 Mio. Franken ab und über-
lässt es dem Gericht, über allfällige weitere Abzüge nach Ermes-
sen zu entscheiden. Er stellt auch eine, dem Appellationshof und
dem Bundesgericht unterlaufene, irrtümliche Interpretation der
Aussage der Gerichtsexperten bezüglich Wasserqualität richtig.
- April Die *Kläger* stellen 7 Ergänzungsfragen, die *Beklagten* deren 69.
25. Mai Herr Ing. Bruderer liefert sein *Ergänzungsgutachten II* ab.
17. Aug. Herr Dr. Röthlisberger liefert sein 57seitiges *betriebswirtschaftli-
ches Gutachten* mit zahlreichen Tabellen-Beilagen ab. Er errech-
net für Biel und Lyss zusammen eine Vermögenseinbusse von
830 000 Franken.
3. Dez. *Zweites Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern*:
Aufgrund der für ihn bindenden Erwägung des Bundesgerichtes
geht der Appellationshof für die Bestimmung des Schadens nach
der Methode von Ing. Bruderer vor. Letzterer hatte den Schaden
für Biel und Lyss zusammen auf 13,2 Mio. Franken beziffert; der
Appellationshof lässt die Bauzinsen weg und kommt auf total
11,1 Mio. Franken. Dann macht er Vorteilsabzüge für den Mehr-
wert der neuen Fassungen, angeblich bessere Wasserqualität

(wobei er den Abzugsbetrag über eine unseres Erachtens zweifelhafte «Kochsalzrechnung» ermittelt), sowie quantitative Verbesserung der Wasserversorgungen der Kläger.

Der Appellationshof kommt zu folgenden Zahlen:

– Schadenersatz an Biel:	Fr. 1 074 600.—
– Schadenersatz an Lyss:	Fr. 384 560.—
Total für Biel und Lyss	Fr. 1 459 160.—

zuzüglich Zins von 5 Prozent ab 1. Januar 1974

1980

31. März *Zweite staatsrechtliche Beschwerde und zweite Berufung der Kläger an das Bundesgericht.*

Aus prozesstaktischen Gründen begrenzen die Kläger nun ihre Ansprüche auf die Beträge, die Herr Ing. Bruderer in seinem Ergänzungsgutachten I errechnet hat, obwohl sie nicht mit allen vom Experten vorgenommenen Abzügen nach Art und Höhe einverstanden sind. Es dürfe daraus weder tatbeständlich noch rechtlich irgendeine Anerkennung gefolgert werden. Schadenersatzforderung:

– für Biel:	Fr. 6 777 000.—
– für Lyss:	Fr. 1 573 000.—
Total für Biel und Lyss	Fr. 8 350 000.—

zuzüglich Zins von 5 Prozent ab 1. Januar 1974

18. April *Zweite staatsrechtliche Beschwerde der Beklagten und*

11. Juni *Gegenbemerkungen der Kläger an das Bundesgericht.*

16. Juni *Berufungsantwort der Beklagten an das Bundesgericht und*

20. Juni *Gegenbemerkungen der Beklagten zur staatsrechtlichen Beschwerde der Kläger.*

12. Aug. *Antwort der Kläger auf die Anschluss-Berufung der Beklagten.*

Der Vergleichsvorschlag des Bundesgerichts-Referenten

Am 10. Dezember 1980 fand in Bern eine Vergleichsverhandlung der Parteien mit dem Referenten des Bundesgerichts statt. Dieser erläuterte dabei seinen Standpunkt in der Schadenersatzfrage wie folgt:

Von den beiden Schadenersatzberechnungs-Methoden Bruderer und Röthlisberger sieht er erstere als die richtige an.

Die Bauzinsen und die Mehrbetriebskosten müssen berücksichtigt werden. Die diesbezüglichen Berechnungen Bruderer sind in beiden Fällen in Ordnung. Die Ansicht des Appellationshofes ist nach seiner Meinung falsch. Die Mehrwertpositionen in der Anschlussberufung der ZRA sind unbegründet.

Abzug für Mehrwert Neuanlagen:

Die Berechnung des Appellationshofes ist etwas merkwürdig. Andererseits stimmt er der Berechnung Bruderer in diesem Punkt auch nicht zu.

Abzug für bessere Wasserqualität:

Hier hat der Appellationshof mit seiner Kochsalzrechnung stark danebengegriffen. Andererseits ist die Kehrtwendung im Ergänzungsgutachten Bruderer auch nicht gerade überzeugend. Da die absolute Wahrheit in diesem Punkt wahrscheinlich nicht gefunden werden kann, muss der Richter nach eigenem Ermessen befinden.

Abzug für den Umstand, dass die ZRA nur als Teilverursacher gelten kann:

Die Begründung des Appellationshofes ist in Ordnung, der Ansatz aber zu hoch. Die weitere Begründung in der ZRA-Anschlussberufung lehnt er ab.

Abzug wegen Weiterbenützung der alten Anlagen:

Durch Übernahme der Zahlen Bruderer in ihre Berufung haben die Kläger den vom Experten gemachten Abzug anerkannt. Dann kann man ihnen aber unter diesem Titel keine weiteren Abzüge mehr zumuten.

Seine Schadenberechnung lautet:

	Biel Fr.	Lyss Fr.
Total Ersatzkosten gem. Bruderer.	10 368 000	2 855 000
Abzüge gem. Bruderer.	3 591 000	1 282 000
Differenz (= Berufungsanträge).	6 777 000	1 573 000
Weitere Abzüge gemäss Referent:		
– Modernität der Neuanlagen	1 975 000	492 000
– Bessere Wasserqualität (5 Prozent der totalen Ersatzkosten wie oben)	518 400	142 750
– ZRA-Verschmutzung nur Teilursache der Verlegung (15 Prozent für Biel, 7,5 Prozent für Lyss der Total-Ersatzkosten).	1 555 200	214 125
– Zurverfügungstellung der Parzelle 640 durch die Gemeinde Lyss (wie Appella- tionshof)		20 240
Antrag des Referenten:		
Schadenersatz	2 728 400	703 885
Total für Biel und Lyss		3 432 285

zuzüglich Zins von 5 Prozent ab 1. Januar 1974

Prozesskosten-Liquidation:

Er kommt zum gleichen Verteiler wie der Appellationshof, nämlich:

- Halbierung der Gerichtskosten
(zirka je Fr. 200 000.—)
- Die eigenen Kosten trägt jede Partei selbst.

Beurteilung der Sachlage aufgrund des Vergleichsvorschlages

In seinem Brief vom 15. Dez. 1980 an die Gemeinderäte von Biel und Lyss schreibt Herr Prof. Dr. Marti zum Vergleichsvorschlag im wesentlichen, dass dieser hinsichtlich des Betrages nicht den gehegten Erwartungen der Kläger entspreche. Immerhin sei nun unbestritten, dass die Kläger einen Schadenersatz erhalten würden. Ferner dürfte mit Genugtuung vermerkt werden, dass die vom Bundesgerichts-Referenten vorgesehenen Beträge jene der Vorinstanz um zirka 100 Prozent übersteigen.

Der Bundesgerichts-Referent habe darauf aufmerksam gemacht, dass das Bundesgericht dazukommen könnte, das Urteil aufzuheben und die Sache wiederum zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die staatsrechtliche Beschwerde der Kläger wegen Willkür, sei nämlich in einem (wesentlichen) Punkt begründet. Die Rückweisung hätte nach Prof. Dr. Marti zur Folge, dass das Verfahren vor dem Appellationshof fortgesetzt werden müsste. Nach den bisherigen Erfahrungen sei zu befürchten, dass dort die Schadenersatzbeträge wieder auf die Summe des ersten und zweiten Urteils reduziert würden. Mit hoher Wahrscheinlichkeit müssten die Kläger hierauf das Bundesgericht zum dritten Mal anrufen, wobei unsicher sei, ob im dritten Anlauf die Chancen günstiger oder weniger günstig wären.

Würde das Bundesgericht zurückweisen und müsste es sich in 2 bis 3 Jahren nochmals über die Höhe des Schadenersatzes aussprechen, sei ungewiss, wie dann die Aktenlage wäre.

Aufgrund dieser Erwägungen empfahl Herr Prof. Dr. Marti, den *Vergleichsvorschlag des Bundesgerichts-Referenten anzunehmen*.

Der *Gemeinderat der Stadt Biel* behandelte das Geschäft an seiner Sitzung vom 30. Januar 1981. Er nahm dabei Kenntnis von der schriftlichen Zustimmungsempfehlung von Herrn Prof. Dr. Marti, sowie von derjenigen des Verwaltungsrates der Wasserverbund Seeland AG. Auch das Gas- und Wasserwerk Biel beantragte – nach Abwägung der Chancen – Zustimmung zum Vergleichsvorschlag, obwohl es die über die Abzüge des Experten Bruderer (Fr. 3 591 000.— für Biel und Fr. 1 282 000.— für Lyss) hinausgehenden weiteren Abzüge des Referenten (Fr. 4 048 600.— für Biel und Fr. 869 115.— für Lyss) als absolut nicht gerechtfertigt taxierte. Die Direktion der Gemeindebetriebe Biel erachtete die vorgeschlagene Entschädigungssumme als ungenügend. Sie wirkte kaum abschreckend und trage dem Verursacherprinzip nicht genügend Rechnung. Aber, im Hinblick auf die überaus lange Dauer des Streites und auf die Möglichkeit einer weiteren, jahrelangen Verzögerung bis zur Beilegung des Falles, schliesse sie sich dem Antrag, dem Vergleichsvorschlag des Bundesgerichts-Referenten sei zuzustimmen, an.

Nach eingehender Diskussion stimmte der Gemeinderat der Stadt Biel dem Vergleichsvorschlag zu und beantragte dem Bieler Stadtrat, ein gleiches zu tun.

Interessant waren auch die Überlegungen, die das *Bieler Stadtratsmitglied Dr. jur. L. F. Carrel* in der Debatte im Stadtparlament wie folgt vortrug:

«Die Kernfrage dieses Geschäftes lautet:

– Wollen wir dem Vergleichsvorschlag zustimmen, auch wenn er unsern Erwartungen nicht entspricht, oder wollen wir dem Rechtsstreit seinen Lauf lassen – mit dem Risiko eventuell noch weniger zu erhalten?

Um diese Frage zu beantworten, das heisst, um unsere Chancen im einen oder andern Fall beurteilen zu können, müssen wir rückblickend auf den Prozessverlauf zwei Aspekte näher ansehen:

1. Den rein tatbeständlichen: Die Forderungen der Kläger auf Schadenersatz müssen im Lichte des Sachverhaltes, wie er sich im Verlauf des Prozesses herausgeschält hat, betrachtet werden;
2. die rechtliche Beurteilung der Forderungen: In welchem Umfang sind sie als gerechtfertigt erachtet worden?

Erst nach einer genaueren Prüfung dieser beiden Aspekte können wir eine Chancenbewertung vornehmen.

Ich komme zum 1. Aspekt, zum Sachverhalt: Experten waren in der Lage, die Schuld der Zuckerfabrik Aarberg an der Grundwasserverschmutzung zu bestätigen und deren Umfang zu definieren. Sie haben auf eine Gefährdung der Fassungen von Lyss und Biel erkannt, ergo war der Entscheid, die Fassungen zu verlegen, gerechtfertigt. Mit anderen Worten: In allen ergangenen Urteilen ist die Schuld des Verursachers der Verschmutzung grundsätzlich bejaht und damit auch seine Pflicht zur Schadenersatzleistung bestätigt worden. Daraus zu folgern, dass deshalb die Forderungen der Kläger in vollem Umfange gerechtfertigt seien, wäre aber ein Trugschluss, der zur Frage verleiten könnte: Was wollen wir mit dem Vergleich, also quasi dem Spatz in der Hand, sitz doch eine fette, millionenschwere Taube auf dem Dach?

Vergessen wir aber nicht, dass diese Taube bereits seit 15 Jahren dort sitzt und wir seit 15 Jahren mit einem wohl feingesponnenen, juristischen Netz ums Haus herum rennen um sie zu fangen, aber bisher ohne Erfolg.

Damit bin ich beim 2. Aspekt, bei der rechtlichen Beurteilung, angelangt: wenn die 15 Jahre Prozessdauer, die zwei Urteile des Appellationshofes und die zwei rechtlichen Beurteilungen des Bundesgerichtes etwas gezeigt haben, dann das, dass man bezüglich den von den Klägern gestellten Forderungen verschiedener Auffassung sein kann. Auch bei den Abzügen, d. h. bei der Vorteilsanrechnung, kann man, je nachdem welchem Experten man folgt, in guten Treuen zu ganz anderen Resultaten kommen. Damit sind wir zurück bei unserer Chancenbewertung: Wie sieht sie aus? Es wurde gesagt, der Vergleich sei als Ganzes «à prendre ou à laisser». Es hat deshalb keinen Sinn, über einzelne Posten zu diskutieren. Im Vergleichsvorschlag ist für Biel die Summe von 2,7 Mio. Franken vorgesehen, d. h. das Doppelte der Beträge, die durch die beiden Urteile des Appellationshofes gesprochen worden sind.

Auf der andern Seite besteht die Möglichkeit, dem Prozess den Lauf zu lassen. Dazu sind ebenfalls zwei Dinge festzuhalten:

1. Die Hoffnung, wegen der nachgewiesenen Schuld der Zuckerfabrik Aarberg die eigene Forderung auf gerichtlichem Weg vollumfänglich zugesprochen zu erhalten, ist und bleibt trügerisch.
2. Es besteht das Risiko, dass bei einer erneuten Rückweisung an den Appellationshof das Resultat ohne weiteres noch stärker zu Ungunsten der Kläger ausfallen könnte.

In realistischer Abwägung muss man daher diesem Vergleichsangebot zustimmen.

Gestatten Sie mir abschliessend noch folgende Bemerkungen: Aus einer geschlagenen Schlacht sollte man auch Lehren ziehen. Man kann sich beispielsweise fragen, ob die ganze Auseinandersetzung irgendwie doch auch positive Resultate zeitigte. Ein solches ist inzwischen vorhanden: Die Zuckerfabrik Aarberg hat nun seit 10 Jahren eine Abwasserreinigungsanlage in Betrieb, die gemäss amtlichen Auskünften gut funktioniert. Eine Lehre drängt sich aber auf, und diese hat einen etwas bitteren Beigeschmack: Am 21. August 1967 haben im Beisein einer Regierungsdelegation Verhandlungen über einen Vergleich stattgefunden. Im Vortrag des Gemeinderates heisst es: «Leider kam dieser nicht zustande, und der Justizhandel nahm seinen Lauf.» Was nun folgte, ist ein Justizhandel, der seinesgleichen sucht. Während 15 Jahren prozedieren zwei Gemeinden und ein Gemeindeverband, also alles öffentlich-rechtliche Körperschaften, die Anspruch auf sauberes Trinkwasser erheben, gegen ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen, an dem der Kanton Bern die Mehrheitsbeteiligung hat und welches für das Seeland sicher von grossem wirtschaftlichem Interesse ist. Also: die öffentliche Hand (Gemeinden) prozediert gegen ein Unternehmen, das sich mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand (Kanton) befindet. Auch das Streitobjekt, das Grundwasser, ist Eigentum der Öffentlichkeit (Kanton).

Derselbe Kanton Bern hat auch die Oberaufsicht über die Gewässer inne, d. h. er hat gemäss Art. 130c des Wassernutzungsgesetzes und Art. 17 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung dafür zu sorgen, dass den Vorschriften zum Schutz des Grundwassers Nachachtung verschafft wird. In Tat und Wahrheit fast eine schizophrene Angelegenheit. Man dürfte als Bürger erwarten – und das muss hier mit aller Deutlichkeit gesagt werden – dass ein derartiger Interessenkonflikt über ein öffentliches Gut ohne einen 15 Jahre dauernden Prozess hätte überbrückt werden können. Man kann nur hoffen, dass dieser Prozess in Zukunft quasi als Mahnmal dient, damit man sich bei künftigen Interessenkon-

flikten der öffentlichen Hand bemühen wird, möglichst rasch eine Einigung und eine Bereinigung zu erzielen. Und dann könnte man, in Anlehnung an den bereits erwähnten Satz im Vortrag des Gemeinderates sagen: Auf dass kein solcher Justizhandel mehr seinen Lauf nimmt!»

Schluss-Betrachtungen

Sowohl die Bieler, als auch die Lysser Behörden, wie die Beklagten haben schlussendlich dem Vergleichsvorschlag des Bundesgerichts-Referenten zugestimmt, so dass die leidige Sache im Frühjahr 1981 ein Ende fand. *Biel* erhielt statt den wohlbegründeten *12,6 Mio. Franken*, die den effektiven Aufwand samt kapitalisierten Mehrbetriebskosten für die Ersatzanlagen darstellen, lediglich *2,7 Mio. Franken*, *Lyss* statt *4,6 Mio. Franken* nur *0,7 Mio. Franken* und die *SWG* statt *6,2 Mio. Franken überhaupt nichts*. Die gesprochenen Schadenersatzbeträge decken im Fall von *Biel* und *Lyss* nicht einmal die kapitalisierten Mehrbetriebsauslagen infolge grösseren Pumpenstrom- und Wartungskosten der umfangreichen und relativ weitentfernten Gimmizer Anlagen, welche die nahegelegenen und günstig produzierenden eigenen Grundwasserfassungen zu ersetzen hatten.

Zusammenfassend muss man wohl von einem Pyrrhussieg von *Biel* und *Lyss* sprechen. Fraglich sind auch die Auswirkungen des offensichtlichen, relativen Erfolges der ZRA auf den schweizerischen Gewässerschutz. Möge die unglückliche Affäre aber doch wenigstens die vom zitierten Bieler Stadtratsmitglied beschworene Mahnmalwirkung haben!

Ergänzend sei noch bemerkt, dass im Zusammenhang mit dieser Grundwasser- verschmutzung keine strafrechtliche Verfolgung von allfällig verantwortlichen Personen stattfand.

II. Wasserbezug

Den Fassungen in Gimmiz wurden durch die Partner die folgenden Grundwassermengen entnommen:

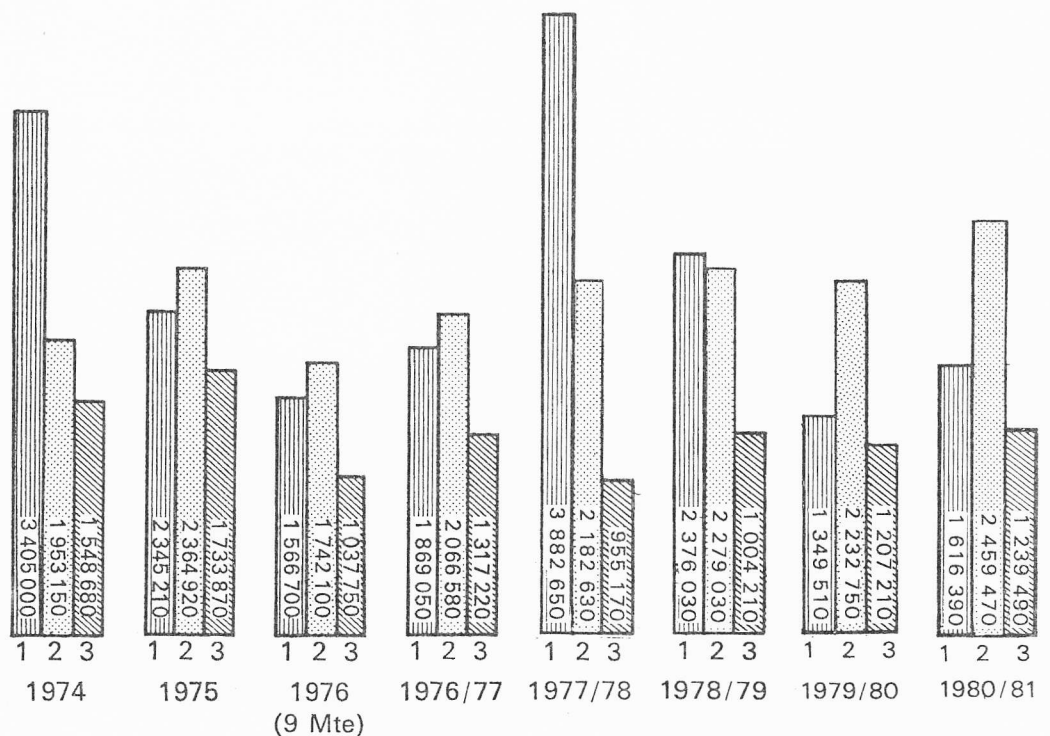
Biel	1 616 390 m ³	(1979/80: 1 349 510 m ³)
SWG	2 459 470 m ³	(1979/80: 2 232 750 m ³)
Lyss	1 239 490 m ³	(1979/80: 1 207 210 m ³)
Total 1980/81	<u>5 315 350 m³</u>	(1979/80: <u>4 789 470 m³</u>)

Der Gesamtwasserbezug erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 525 880 m³ oder rund 11 Prozent.

Alle drei Partner steigerten ihren Bezug und zwar Biel um 20, SWG um 10 und Lyss um 3 Prozent.

WASSERBEZUG DER PARTNER m³

1 = BIEL  2 = SWG  3 = LYSS 



Chemische Untersuchung der Wasserproben aus den Grundwasserfassungen 1, 2 und 3

Datum der Probenahme	16.10.1980			13.11.1980			17.12.1980			14.1.1981			18.2.1981			18.3.1981		
Fassung Nr.	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3
Temperatur der Luft	7,0	7,3	7,4	-3,1	-3,3	-2,8	0,6	1,0	0,4	-8,5	-7,0	-8,0	-1,0	-0,9	-1,0	1,8	1,3	1,0
Temperatur des Wassers	11,6	7,52	7,66	11,4	10,4	10,7	11,4	10,4	10,7	11,6	10,7	11,1	11,3	10,9	10,8	11,7	11,1	11,0
Gesamthärte	25,5	30,3	24,3	26,3	30,4	25,0	27,1	31,7	25,0	29,5	31,7	26,6	32,5	32,1	28,6	29,9	30,3	27,2
Calcium	85,6	99,4	81,2	88,0	103,4	84,0	89,8	105,0	84,0	98,6	106,6	90,0	108,4	105,6	95,0	91,0	113,0	91,6
Magnesium	10,0	13,1	9,6	10,5	11,1	9,7	11,2	13,3	9,7	11,8	12,2	9,8	13,1	14,1	11,8	17,4	5,0	10,5
Kalium	1,4	1,5	1,4	1,4	1,7	1,6	1,4	1,6	1,5	1,4	1,7	1,5	1,4	1,5	1,5	1,4	1,5	1,5
Natrium	4,2	5,3	4,7	4,4	5,7	5,2	4,3	5,4	5,1	4,6	5,9	5,4	4,3	4,9	4,9	4,2	4,9	4,7
Karbonathärte	21,0	25,3	20,4	21,3	24,8	20,4	22,2	25,7	20,8	23,7	25,5	21,7	25,5	25,4	23,0	24,1	24,8	22,3
Chloride	8,0	12,1	8,3	8,0	11,7	8,4	8,3	12,4	9,0	8,9	12,5	10,9	9,5	9,5	11,0	14,5	18,5	15,0
Sulfate	35,4	34,3	29,9	36,8	33,2	30,4	37,0	33,3	29,7	37,6	34,1	30,6	41,2	34,9	29,5	39,2	32,0	30,6
Nitrate	12,5	14,5	8,8	14,3	20,5	14,7	14,8	20,9	14,6	15,9	20,3	15,4	17,2	17,3	15,4	17,4	21,2	17,4
Oxydierbarkeit	1,0	0,9	0,8	1,4	1,0	1,1	1,3	1,6	1,5	0,6	0,9	0,6	1,3	1,2	1,2	2,5	2,6	2,4
Nitrite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ammonium	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,01	0,00	0,00	0,02	0,01	0,02
Eisen	0,02	0,03	0,05	0,05	0,03	0,04	0,04	0,03	0,04	0,01	0,02	0,02	0,11	0,01	0,02	0,10	0,00	0,03
Mangan	0,00	0,00	0,00	0,02	0,02	0,01	0,03	0,03	0,03	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,01	0,00
Sauerstoff	5,2	4,4	4,7	5,1	4,7	4,7	5,4	4,4	4,7	4,9	4,1	4,4	4,4	4,6	4,1	4,7	4,7	4,5
Sauerstoff-Sättigung	47,4	36,6	39,2	46,4	41,8	42,1	49,1	39,1	42,1	44,7	36,7	39,7	39,9	41,1	36,8	43,0	42,4	40,5
Sauerstoff-Zehrung	0,1	0,0	0,0	0,1	0,4	0,1	0,4	0,0	0,1	0,4	0,1	0,3	0,4	0,6	0,2	0,1	0,4	0,2
Aggr. CO ₂ n. Heyer	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	16,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4,8	0,0	0,0	0,0
pH-Wert	7,57	7,52	7,66	7,54	7,53	7,65	7,44	7,40	7,57	7,45	7,45	7,57	7,39	7,40	7,41	7,43	7,44	7,54

Datum der Probenahme	22.4.1981			20.5.1981			17.6.1981			22.7.1981			26.8.1981			16.9.1981		
Fassung Nr.	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3
Temperatur der Luft	4,6	8,9	12,1	17,9	18,0	18,1	17,0	17,3	17,0	19,0	18,9	19,1	13,1	15,8	15,8	16,4	16,8	17,3
Temperatur des Wassers	11,7	10,8	10,7	11,8	11,3	11,0	12,1	11,5	11,8	12,1	11,4	11,7	12,0	11,4	11,8	12,1	11,9	11,6
Gesamthärte	28,2	27,5	27,3	28,1	31,9	26,8	26,5	31,3	26,0	24,8	30,8	24,6	24,6	29,6	23,3	24,5	25,8	23,7
Calcium	93,0	82,8	65,0	96,0	103,0	85,0	86,6	101,6	69,5	20,8	24,0	20,4	82,6	93,6	74,1	82,4	86,0	78,0
Magnesium	12,0	16,5	26,8	9,9	8,8	13,1	11,9	14,3	21,0	9,7	16,4	10,3	9,7	15,2	11,6	9,5	10,3	10,1
Kalium	1,3	1,5	1,5	1,5	1,7	1,6	1,4	1,6	1,6	1,3	1,6	1,5	1,4	1,7	1,4	1,3	1,4	1,5
Natrium	4,0	4,7	4,7	4,6	5,2	4,8	3,8	4,9	4,6	3,7	4,9	4,5	3,7	4,7	4,0	3,7	3,9	4,3
Karbonathärte	22,7	22,4	22,4	22,2	25,4	21,5	22,3	26,0	22,1	20,8	25,5	20,9	20,8	24,8	20,0	20,5	21,1	19,9
Chloride	8,5	11,5	11,5	10,2	14,5	13,0	8,5	13,2	11,0	6,7	13,0	9,0	7,2	12,6	8,6	7,1	8,1	8,1
Sulfate	37,1	29,2	38,8	36,5	33,0	30,5	37,2	37,2	31,7	35,5	34,5	29,8	35,0	32,5	31,0	34,5	35,5	32,5
Nitrate	17,3	18,2	17,3	15,8	22,0	17,5	19,5	46,7	22,8	13,3	20,4	14,0	14,0	19,2	13,3	13,9	15,2	13,6
Oxydierbarkeit	1,2	1,3	1,1	1,8	0,9	2,1	1,3	1,3	0,8	0,3	0,5	0,4	0,4	0,6	0,4	0,4	0,5	0,4
Nitrite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-	-	-	0,00	0,00	0,00
Ammonium	0,00	0,00	0,00	0,01	0,01	0,02	0,03	0,02	0,02	0,06	0,11	0,13	0,16	0,15	0,18	0,02	0,02	0,02
Eisen	0,07	0,05	0,04	0,04	0,00	0,06	0,03	0,01	0,03	0,01	0,00	0,03	0,02	0,01	0,05	0,02	0,01	0,05
Mangan	0,06	0,06	0,05	0,00	0,05	0,06	0,08	0,09	0,04	0,02	0,02	0,00	0,01	0,01	0,02	0,00	0,00	0,00
Sauerstoff	4,8	4,1	4,3	4,7	4,1	3,6	4,9	4,2	4,1	5,2	4,3	4,4	5,00	4,3	4,3	5,2	5,2	4,6
Sauerstoff-Sättigung	43,9	36,8	38,5	43,0	37,2	32,4	45,2	38,3	37,6	48,0	39,1	40,3	46,0	39,1	39,4	48,0	47,8	42,0
Sauerstoff-Zehrung	0,0	0,1	0,0	0,4	0,1	-	0,3	0,2	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,1	0,4	0,0	0,2
Aggr. CO ₂ n. Heyer	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-	-	-	0,0	0,2	7,0
pH-Wert	7,48	7,55	7,57	7,40	7,37	7,56	7,51	7,36	7,53	7,36	7,27	7,46	7,35	7,27	7,49	7,38	7,37	7,49

III. Betrieb der Anlagen

Wie in früheren Jahren, darf einmal mehr festgestellt werden, dass die Anlagen ohne nennenswerte Störungen funktionierten und dass wegen der guten Qualität des geförderten Wassers auf die Ozonisierung verzichtet werden konnte.

Leider gelang es auch im Berichtsjahr nicht, die undichten Stellen in der Decke des Turm-Rohrkellers ausfindig zu machen, durch welche sporadisch und ganz unregelmässig, tropfenweise Wasser ins Gebäude dringt. Vorläufig bleibt nichts anderes übrig, als dieses Wasser bei den Tropfstellen aufzufangen und abzuleiten.

Die Sanierung der Reservoirwände konnte noch etwas hinausgeschoben werden, da sich der Zustand der Vandex-Beschichtung nicht weiter verschlechterte.

Die Pumpen der Fassung Nr. 1, welche über 60 Prozent der jährlichen Gesamtfördermenge zu liefern pflegen, lassen schon seit einiger Zeit etwas in ihrer Leistung nach. Möglicherweise treten bei den Laufrädern gewisse Kavitationserscheinungen (Materialabtragungen, die eine rauhe Oberfläche der Schaufeln bewirken) auf. Bei den Pumpen der Fassung Nr. 2 ist in etwas abgeschwächter Form eine ähnliche Feststellung zu machen. Die Pumpen der beiden genannten Fassungen müssen daher nacheinander revidiert werden, was im Laufe der kommenden ein bis zwei Betriebsjahre zu geschehen hat.

Wiederum schwankte der Chemismus des geförderten Wassers etwa in den gleichen Grenzen wie im Vorjahr.

IV. Bautätigkeit

WVS

Nachdem der Verwaltungsrat im Vorjahr die Erstellung einer Sicherungsanlage zum Schutz der WVS-Einrichtungen in Gimmiz beschlossen hatte, wurde ein erster Teil davon im Berichtsjahr sukzessive eingebaut.

V. Tätigkeit der Gesellschaftsorgane

Die vierzehnte ordentliche *Generalversammlung* fand am 11. März 1981 im Restaurant «Sternen» in Scheuren statt. Anschliessend daran zeigte Herr Dr. phil. nat. G. Budmiger seine sehr interessante und schöne Multivisions-Schau «Das Seeland und seine Gewässer». Wie üblich waren eine ganze Anzahl Gäste sowie die Presse zu diesem Anlass erschienen.

Der *Verwaltungsrat* befasste sich an drei Sitzungen zur Hauptsache mit folgenden Geschäften:

- Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung 1979/80 und des Budgets 1980/81 sowie des Geschäftsberichtes 1979/80
- Prozess gegen die Zuckerfabrik Aarberg
- Beitritt der «Wasserversorgung Amt Erlach» zur Wasserverbund Seeland AG

Die *Technische Kommission* trat zu neun Sitzungen zusammen und behandelte folgende Hauptthemen:

- Jahresrechnung 1979/80 und Budget 1980/81
- Geschäftsbericht 1979/80
- Prozess gegen die Zuckerfabrik Aarberg
- Beitritt der «Wasserversorgung Amt Erlach» zur Wasserverbund Seeland AG
- Arbeitsvergebung für die Sicherungsanlage
- Erd- und Kalkentsorgung HUMOSA der Zuckerfabrik Aarberg
- Resultate der chemischen Wasseranalysen
- Allfälliger Anstrich der Wände im Hochreservoir Gimmiz
- Schutz des Grundwassers. Durchführung von Untersuchungen im ganzen Grundwassergebiet von Barga und Büren durch Experten
- Mit dem Kant. Wasser- und Energiewirtschaftsamt (WEA):
 - a) Konzessionen und Wasserrechtszinsen für die stillgelegten Fassungen von Biel in Worben und von Lyss im Schachen
 - b) Alarmorganisation bei einer radioaktiven Verseuchung durch einen Unfall im Kernkraftwerk Mühleberg
- Mit dem WEA und den Bernischen Kraftwerken (BKW):
 - a) Vorläufige Einstellung des Betriebes der Grundwasseranreicherungsanlage der BKW am Hagneckkanal
 - b) Hydrogeologisches Untersuchungsprogramm im Zusammenhang mit dem seinerzeitigen Bau des Kraftwerks Aarberg (Schlussbericht über die Grundwasserfragen).

Weitaus am meisten Zeit nahmen die Diskussionen um den Beitritt der «Wasserversorgung Amt Erlach» in Anspruch; es wurden zahlreiche Variantenrechnungen erstellt. Schliesslich einigte man sich in der Technischen Kommission und im Verwaltungsrat WVS auf eine der vorgelegten Varianten und stellte der «Einfachen Gesellschaft Wasserversorgung Amt Erlach» am 24. April 1981 die

entsprechende Beitritts-Offerte zu. Auch der WVS-Partner «Seeländ. Wasserversorgung Gemeindeverband» (SWG) unterbreitete der genannten Gesellschaft – auf deren Wunsch – in dieser Sache eine Offerte bezüglich Beitritt zur SWG. Bis zum Ende des Berichtsjahres lag noch kein Entscheid der «Einfachen Gesellschaft Wasserversorgung Amt Erlach» vor.

WVS

VI. Tätigkeit der Partner

Biel

Gleich wie in den letzten Jahren beschränkte sich die Bautätigkeit der WV Biel auf das Leitungsnetz. Es wurden rund 2 km Wasserhauptleitungen neu verlegt oder ersetzt. Daneben erstellte man 77 Hauszuleitungen neu und nahm 68 ausser Betrieb. Im Seewasserwerk wurden die 63 000 kg Aktivkohle reaktiviert, was ein kostspieliges und zeitraubendes Unterfangen ist, das alle 2 bis 4 Jahre nötig wird. Zudem musste man alle Rohwasserpumpen revidieren und reinigen, da wegen einer mehrere Millimeter dicken Schlamm-/Kalkschicht auf den Schaufeln der Laufräder und in den Kanälen der Pumpengehäuse die Förderleistung stark zurückgegangen war.

Daneben wurde am Aufbau der sogenannten «Kriegs-Organisation der Werke» im Rahmen der Zivilschutz-Organisation Biel weitergearbeitet. Alle Zivilschutzdienstpflichtigen des Gas- und Wasserwerkes Biel sind nun dort eingeteilt und erfüllen ihre Zivilschutzdienstpflicht in einer der sogenannten Mehrzweckgruppen des Gas- und Wasserwerkes unter ihren eigenen (zivilen) Vorgesetzten.

Lyss

Im Berichtsjahre wurden in Lyss lediglich neue Hausanschlüsse und zusätzliche Hydranten erstellt. Die Tätigkeit erstreckte sich vorwiegend auf Revisionsarbeiten sowie Leitungsnetzuntersuchungen zur Reduktion der Wasserverluste (29,1 Prozent).

Für die Renovation des Hauptpumpwerkes im Schachen sowie den Einbau einer vierten regulierbaren Pumpengruppe, wurden Projektstudien in Auftrag gegeben.

SWG

Die Bautätigkeit der SWG umfasste im Berichtsjahr im wesentlichen folgendes:

SWG III Sicherstellung der Versorgung Region Täuffelen

Die Arbeiten für die Pumpstation der SWG in Walperswil und für das Reservoir «Oberholz» in Mörigen konnten im Spätsommer abgeschlossen werden. Am 5. September 1981 konnten die Anlagen SWG III eingeweiht und offiziell dem Betrieb übergeben werden. Noch nicht im Einsatz steht der in diesem Zusammenhang angeschaffte Prozessrechner, indem die Arbeiten für die Automatisierung noch nicht abgeschlossen sind.

Verstärkung des Versorgungsnetzes im «Unteramte»

In der Gemeinde Studen konnte das letzte Teilstück der Ringleitung NW 300 mm zwischen Reservoir Studenberg und Reservoir Dotzigenberg ausgeführt werden. Dieses Teilstück weist eine Länge von 696 m auf und führt ab Kreuzung Gassackerweg/Schwadernastrasse durch den Zihlweg, bis Hydrant Nr. 72 in der Schulstrasse.

Verstärkung des Versorgungsnetzes im «Oberamt-See»

Parallel mit dem Ausbau der Staatsstrasse konnte in Ipsach ein weiteres Teilstück von 425 m der Verstärkungsleitung Durchmesser 400 mm zwischen Kreuzplatz Nidau/Ipsach und dem Reservoir «Oberholz» in Mörigen ausgeführt werden.

Verteil- und Hydrantennetz

In den 16 Verbandsgemeinden Kat. A wurden im Berichtsjahr total 1297 m Verteil- und Hydrantenleitungen von NW 100–200 mm verlegt.

Planwerk

1981 wurde die ganze WV-Anlage der Verbandsgemeinde Worben geortet, eingemessen und in den dafür neuerstellten Katasterplänen 1:500, im Raster-system, eingezeichnet und vermasst.



Reservoir-Neubau «Oberholz» in Mörigen

VII. Jahresrechnung pro 1980/81

Ausgaben

1. Feste Jahreskosten

a) Fassungsanlagen	Fr.
Zinsen auf Darlehen, Landkaufrestanzen usw.	107 361.—
Dividende an Aktionäre	88 330.—
Zuweisung an gesetzliche Reserve	6 670.—
Anschaffung von Mobiliar, Maschinen, Fahr- und Werkzeugen	—.—
Roh- und Hilfsmaterialien	419.05
Werkleistungen von Partnern und Dritten für Unterhalt und Reparatur von Mobiliar, Maschinen, Fahr- und Werkzeugen	40 323.25
Grundwasserzins	112 533.—
Abschreibungen	287 000.—
Rückstellungen (Fonds für Erneuerung)	39 200.—
Anteil Verwaltungskosten	45 350.55

b) Verteilanlagen

Zinsen auf Darlehen, Landkaufrestanzen usw.	145 551.50
Dividende an Aktionäre	88 330.—
Zuweisung an gesetzliche Reserve	6 670.—
Anschaffungen von Mobiliar, Maschinen, Fahr- und Werkzeugen	909.90
Roh- und Hilfsmaterialien	1 337.10
Werkleistungen von Partnern und Dritten für Unterhalt und Reparatur von Mobiliar, Maschinen, Fahr- und Werkzeugen	68.646.20
Abschreibungen	275 000.—
Rückstellungen (Fonds für Erneuerung)	72 000.—
Anteil Verwaltungskosten	45 350.55

2. Bewegliche Jahreskosten

Dividende an Aktionäre	88 340.—
Zuweisung an gesetzliche Reserve	6 660.—
Elektrizität	108 337.40
Anteil Verwaltungskosten	45 350.60

Einnahmen*1. Feste Jahreseinnahmen*

	Fr.	Fr.
a) Fassungsanlagen		
Vergütungen der Partner	711 771.60	
$\frac{1}{3}$ Verwaltungseinnahmen	15 415.25	
b) Verteilanlagen		
Vergütungen der Partner	688 380.—	
$\frac{1}{3}$ Verwaltungseinnahmen	15 415.25	

2. Bewegliche Jahreskosten

Vergütungen der Partner	233 272.75	
$\frac{1}{3}$ Verwaltungseinnahmen	15 415.25	
	<u>1 679 670.10</u>	<u>1 679 670.10</u>

Ermittlung des Reingewinnes

Ausgewiesener Reingewinn.	—.—
In den Unkosten enthaltene Dividende:	
– Feste Jahreskosten Fassungsanlagen	88 330.—
– Feste Jahreskosten Verteilanlagen.	88 330.—
– Bewegliche Jahreskosten.	88 340.—
In den Unkosten enthaltene Zuweisungen an gesetzliche Reserven:	
– Feste Jahreskosten Fassungsanlagen	6 670.—
– Feste Jahreskosten Verteilanlagen.	6 670.—
– Bewegliche Jahreskosten.	6 660.—
Effektiver Reingewinn zur Verfügung der Generalversammlung	<u>285 000.—</u>

Gewinnverteilung

Zur Verfügung der Generalversammlung stehender Reingewinn.		285 000.—
Zuweisung an gesetzliche Reserve	20 000.—	
Ausschüttung einer Dividende von 5 Prozent	265 000.—	
	<u>285 000.—</u>	<u>285 000.—</u>

VIII. Anträge des Verwaltungsrates

- Der Verwaltungsrat stellt der Generalversammlung den Antrag, den vorliegenden Jahresbericht, die Betriebsrechnung und die Bilanz per 30. September 1981 zu genehmigen und den Verwaltungsorganen Entlastung zu erteilen.
- Die Verteilung des Reingewinns von Fr. 285 000.— sei wie folgt vorzunehmen:

Auf dem Aktienkapital wird eine Dividende von 5 Prozent ausgerichtet, entsprechend einer Summe von Fr. 265 000.— und die verbleibenden Fr. 20 000.— sind dem Konto gesetzliche Reserve zuzuweisen.

Lyss/Biel, 22. Februar 1982

Namens des Verwaltungsrates
der Präsident:

A. Mäder

IX. Bilanz per 30. September 1981

WVS

	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
Kasse	610.90	
Postcheck	29 748.60	
Schweiz. Bankverein, Biel		
– Betriebskonto	602 256.35	
– Konti für Ausbau und Erneuerung	838 200.—	
Guthaben Verrechnungssteuern	11 715.80	
Partnerabrechnungskonti		
– Stadt Biel	23 005.30	
– Gemeindebetriebe Lyss	6 956.75	
– SWG, Worben	8 462.30	
Mobilien und Einrichtungen	4 846.10	
Transitorische Aktiven	59 141.90	

Anlagevermögen Fassungsanlagen

Aufschlussbohrungen	97 694.50	
Vertikalbrunnen mit Pumpwerken	1 763 552.—	
Landerwerb	1 395 792.35	
Druck- und Leerlaufleitungen		
Brunnen zu Hauptgebäude		
Signal- und Kraftkabel	506 716.—	
Maschinelle Installationen		
im Betriebsgebäude	610 286.80	
Maschinelle Installationen		
im Wasserturm	1 213 699.25	
./. Subventionen	<u>423 287.—</u>	790 412.25
Sabotageschutz	32 302.80	
Vorarbeiten	327 672.60	
Gründungskosten	20 795.70	
Prozesskosten	175 257.—	

Anlagevermögen Verteilanlagen

Betriebsgebäude	489 695.05	
Wasserturm	3 191 652.25	
./. Subventionen	<u>646 886.—</u>	2 544 766.25
Leerlaufleitungen		
Hauptgebäude–Hagneckkanal	186 058.05	
Hauptdruckleitung, inkl.		
Signalkabel	1 616 491.40	
Druckleitungsabzweig nach PW		
Biel und Lyss	636 298.95	
Druckleitungsabzweig nach PW Biel	737 949.70	
Druckleitungsabzweig nach PW Lyss	462 644.50	
Druckleitungsabzweig nach PW SWG	284 076.25	
Leerlaufleitung bei PW SWG	20 519.90	
Landerwerb für Endausbau	481 917.55	
Sabotageschutz	32 302.75	
Prozesskosten	262 886.30	

WVS

	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
Kreditoren		186 321.05
Kaufrestanzen aus Landkäufen		134 876.75
Wertberichtigungen:		
Abschreibungen auf		
Fassungsanlagen		2 071 000.—
Verteilanlagen		1 715 000.—
Mobilien und Einrichtungen		4 846.10
Rückstellungen für Ausbau und Erneuerung auf		
Fassungsanlagen		307 100.—
Verteilanlagen		531 100.—
Konsolidierte Schulden		
– Stadt Biel		2 400 000.—
– Gemeinde Lyss		850 000.—
– SWG Worben		1 100 000.—
Transitorische Passiven		40 788.75
Dividende		265 000.—
Aktienkapital		5 300 000.—
Gesetzliche Reserven		155 000.—
	<hr/>	<hr/>
	15 061 032.65	15 061 032.65

X. Bericht der Kontrollstelle

WVS

Bericht
über das Geschäftsjahr 1980/81
an die ordentliche Generalversammlung
der Aktionäre der Wasserverbund Seeland AG

Sehr geehrte Herren

Als Kontrollstelle Ihrer Gesellschaft haben wir die auf den 30. September 1981 abgeschlossene Jahresrechnung im Sinne der gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Wir stellen fest, dass

- die Bilanz und die Erfolgsrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmen,
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist,
- bei der Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses die gesetzlichen Bewertungsgrundsätze sowie die Vorschriften der Statuten eingehalten sind.

Aufgrund der Ergebnisse unserer Prüfungen beantragen wir, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen. Ferner bestätigen wir, dass die bereits verbuchte Gewinnverwendung den Statuten entspricht.

Biel, 12. Februar 1982

Allgemeine Treuhand AG
sig. Wendler sig. Ritter